



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
GB Förderung
SG 2.1.4 – Forstliche Förderung

Nur per E-Mail

CC: Alle

Bearbeitet von

Wilfried Hermes

E-Mail

wilfried.hermes@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
406-64030/1-2.9

Durchwahl 0511 120-
2249
Telefax
99 2249

Hannover
13.11.2020

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und für den klimarobusten Waldumbau;

Erl. d. ML v. 23.03.2020 — 406-64030/1-2.9 (Nds. MBl. S. 448) i. d. F. der Änderung durch Erl. d. ML v. 05.08.2020 – 406-64030/1-2.9 (Nds. MBl. S. 857)

Hier: Schäden durch Diplodia Triebsterben als Zuwendungsvoraussetzung für Waldschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederaufforstung

Das Diplodia-Triebsterben ist bereits seit 200 Jahren in Mitteleuropa bekannt, gravierende Schäden traten bisher aber nur in deutlich wärmeren Gebieten auf. Der Pilz Diplodia profitiert auch in Niedersachsen von den Folgen des Klimawandels wie milden Wintern und feuchtwarmer Frühjahrswitterung. Stress der Kiefern durch Trockenheit und Wärme in nachfolgenden Sommern begünstigen die weitere Ausbreitung. Die in einigen Regionen unlängst aufgetretenen erheblichen Schäden verdeutlichen das Schadpotential ausdrücklich.

Die vermehrten Absterbeerscheinungen durch Diplodia stehen somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgschäden. Die Fördervoraussetzung für Waldschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederaufforstung nach o.g. Richtlinie sind somit erfüllt.

Zu der Nr 2.2.1.2 « Aufarbeitung von befallenen Nadelholz einschließlich des Brutuntauglichmachens des Reststammes in Beständen mit Derbholzaufarbeitung » nach o. g. Förderrichtlinie gebe ich folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

Zuwendungsfähig ist die Aufarbeitung aller Nadelholzarten nach Diplodia-Befall. Das Brutuntauglichmachen des Reststammes kann entfallen. Es wird eine Pauschale von 6,75EUR/Fm je aufgearbeitete Menge Rundholz gewährt. Der zuwendungsfähige Betrag 90% beträgt 6,08EUR/Fm und der zuwendungsfähige Betrag 80% beträgt 5,40EUR/Fm.

Im Auftrage

Hermes



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2,
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H